OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750579/7/MB/JB

Datum:
Linz, 21. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des U B, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F S, x 7/14, W, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24. August 2018, GZ: IKD-2017-313960/9-Pf, betreffend die Feststellung über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) erließ mit Bescheid vom 24. August 2018, GZ: IKD-2017-31360/9-Pf, gemäß § 27 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 68/2017 nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Herr U B, geboren am x im W, hat mit Wirkung vom 8. September 2015 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren."

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:
„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Herr U B wurde am 12. Mai 2017 von der Grenzpolizei Schwechat dabei angehalten, als er sowohl einen österreichischen Reisepass als auch einen t Personalausweis (x) mit Ausstellungdatum 8. September 2015 vorwies. Aus diesem Grund erstattete die Polizei eine Sachverhaltsmitteilung an die zuständige Staatsbürgerschaftsbehörde.

Laut Aktenstand wurde Herrn U B mit Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung vom 3. Oktober 1996, Zahl Gern(Stb)-35.143/12-1996 die österreichische Staatsbürgerschaft im Wege der Erstreckung über seinen Vater Herrn S B verliehen.

Mit Bescheid des t Innenministeriums, Generaldirektion für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten vom 11. November 1996, Zahl 116-55225-95, wurde Herr U B nachweislich aus der t Staatsangehörigkeit entlassen.

Ein Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb der t Staatsangehörigkeit wurde seitens Herrn B oder seiner gesetzlichen Vertreter zu keinem Zeitpunkt eingebracht.

Im Zuge des Feststellungsverfahrens wurde ermittelt, dass Herr U B anhand der auf seinem t Personalausweis ausgewiesenen Daten, insbesondere seiner x-Nummer, im t Online-Auslands-Wählerregister aufscheint. Die dort aufscheinende E-Mailadresse Herrn B legt nahe, dass die Eintragung nach dem Datum der Verleihung erfolgt ist. Als Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts in der Republik T gilt der Besitz der t Staatsangehörigkeit, sodass eine Wiederannahme ebendieser vorliegt.
Es kann angenommen werden, dass Herr B spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung seines t Personalausweises (x) mit 8. September 2015 neuerlich die t Staatsangehörigkeit erworben hat.

Herr U B wurde von diesem Sachverhalt mit Schreiben vom 9. August 2018 in Kenntnis gesetzt und für 23. August 2018 vorgeladen. Der nachweislich zugestellten Vorladung der Staatsbürgerschaftsbehörde (Hinterlegung am 14. August 2018) hat Herr B keine Folge geleistet.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 27 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (= StbG 1985) verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Eine gleichsam automatische Einbürgerung ohne Antrag ist dem t Staatsangehörigkeitsrecht bei volljährigen Personen jedenfalls nicht bekannt. Außerdem ist es nicht nötig, dass sich die betreffende Person in allen Einzelheiten über die Auswirkungen des Wiedererwerbs der fremden Staatsangehörigkeit (hier: der t) im Klaren ist (vgl. VwGH vom 15.3.2012, Zahl 2010/01/0026). Sie muss daher die für sie negativen Folgen in Kauf nehmen, sofern sie einen Antrag auf Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit stellt.

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde nicht ausgesprochen.

Der Umstand, dass der Genannte mit einem t Personalausweis reist, reicht zur berechtigten Annahme der Staatsbürgerschaftsbehörde aus, dass Herr U B die t Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat. Damit hat er jedoch im selben Moment die österreichische Staatsbürgerschaft verloren. Da das Ausstellungsdatum des genannten t Dokuments mit 8. September 2015 datiert, ist der Verlust der österr. Staatsbürgerschaft jedenfalls mit diesem Datum anzunehmen.

Aus diesem Grund ist davon aus zugehen, dass Herr U B durch seinen freiwilligen Antrag wieder in den t Staatsverband aufgenommen wurde, was gemäß § 27 Abs. 1 des StbG 1985 den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich gezogen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Feststellungsbescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 5. September 2018. Begründend führt der Bf im Wort wie folgt aus:

„Vertretungsanzeige:
In außenbezeichneter Staatsbürgerschaftsangelegenheit des Amtes der OÖ-Landesregierung hat der Einschreiter Herr U B mit seiner rechtlichen Vertretung Rechtsanwalt Dr. F S, W, x 7/14, beauftragt. Der Rechtsvertreter beruft sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung gern § 10 (1) AVG. Es wird um Kenntnisnahme sowie um Zustellung sämtlicher Verfügungen zu Händen des Rechtsvertreters ersucht.

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:
Obwohl die Behörde, also das Amt der OÖ-Landesregierung, keinen Nachweis über die Zustellung der Aufforderung vom 9.8.2018 erhalten hatte, wurde mit Bescheid vom 24.8.2018 der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bezüglich Herr U B festgestellt.

Wie aus dem Bescheid vom 24.8.2018 hervorgeht, hat die Behörde bereits seit 12.5.2017 Kenntnis des unrichtigerweise zugrunde gelegten Sachverhaltes. Aus welchem Grunde dann in der Urlaubszeit im August 2018 mit einer derartigen Hast vorgegangen hat werden müssen, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Jedenfalls gibt Herr U B durch seinen ausgewiesenen Vertreter bekannt, dass er - wie von der Behörde mit großer Wahrscheinlichkeit hätte vorausgesetzt werden können - im August 2018 auf Urlaub gewesen war, und zwar vom 4.8.2018 bis 25.8.2018 wie dies aus den beiliegenden Flug- und Buchungsbestätigungen eindeutig hervorgeht. Herr B war mit seiner Ehegattin und dem gemeinsamen Kind unterwegs.

Bescheinigung: Beiliegende Bestätigung der Firma x für den Flug W-I am 4.8.2018, sowie ebenfalls beiliegende Buchungsbestätigung von Mai x bezüglich des Fluges von A nach W am 25.8.2018. Weiterer Bescheinigungs- bzw. Beweismittel, wie etwa die persönliche Einvernahme des Herr U B und die Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers bleiben Vorbehalten.

Aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit des Herrn U B zwischen 4.8. und 25.8.2018 hatte Herr U B keine Kenntnis von der gegenständlichen behördlichen Aufforderung vom 9.8.2018.

Damit liegt für den Einschreiter Herrn U B ein völlig unabwendbares Ereignis vor, von der Aufforderung des Amtes der OÖ-Landesregierung vom 9.8.2018 Kenntnis zu erlangen.

Bescheinigung/Beweis: Wie oben
Aus den erwähnten Gründen wird daher der

Antrag

auf Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der zweiwöchigen Frist zur Stellungnahme aufgrund der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme des Amtes der OÖ-Landesregierung vom 9.8.2018, IKD-2017- 313960/6-Pf, gestellt. Dementsprechend möge die mit dem Antrag auf Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versäumte Handlung, nämlich nachstehende Stellungnahme, zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme als rechtzeitig eingelangt, behandelt werden.

Stellungnahme:
Das Amt, der OÖ-Landesregierung wirft Herrn U B mit Schreiben vom 9.8.2018 vor, er hätte seit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft am 3.10.1996 auch die t Staatsbürgerschaft verliehen bekommen, weil er in der t Wählerevidenz eingetragen sei. In rechtlicher Hinsicht wird vom Amt der OÖ-Landesregierung im Schreiben vom 9.8.2018 dann richtig ausgeführt, dass lediglich eine positive Willenserklärung zur Erlangung einer fremden Staatsbürgerschaft den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich ziehen würde. Aus welchem Grunde dies dann Herrn U B unterstellt wurde, nämlich eine positive Willenserklärung einerseits und eine Erlangung der t Staatsbürgerschaft andererseits, kann auch nicht dem nachfolgenden, ungerechtfertigten Bescheid auf Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 24.8.2018 entnommen werden.

Richtig ist jedenfalls, dass Herr U B die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, und zwar am 3.10.1996, also im Alter von 7 Jahren. Selbstverständlich wurde Herr U B nachweislich aus der t Staatsangehörigkeit mit Bescheid vom 11.11.1996 entlassen.

In der Folge absolvierte Herr U B den österreichischen Präsenzdienst. Ebenso hat Herr U B bis zum heutigen Tage keine willentliche Handlung gesetzt um auf irgendeine Art und Weise die t Staatsbürgerschaft zu erlangen.

Richtig ist lediglich, dass im Zuge der Eheschließung eine Art neue Geburtsurkunde ausgestellt hat werden müssen. Diese „x“ wurde von Herrn U B als neuausgestellte Geburtsurkunde interpretiert, und zwar ohne jegliche Verleihung irgendwelcher zusätzlichen Rechte.

Erst am 12.5.2017 wurde Herr U B von der Grenzpolizei Schwechat darauf aufmerksam gemacht, dass diese aus seiner Sicht interpretierte Geburtsurkunde („x“) sonderbare Berechtigungen nach sich ziehen würde. Da dies für Herrn U B in keiner Weise bekannt war und auch in keiner Weise gewünscht wurde, hat er vorbildlich reagiert und ist bei nächster Gelegenheit mit dieser „x“ zum t Generalkonsulat nach S gefahren. Dort hat er um die sofortige Kündigung derartiger t Berechtigungen angesucht. Dies wurde Herrn U B auch gemäß beiliegender Bestätigung vom 20.6.2017 vom Generalkonsulat der Republik T in S bescheinigt. In dieser Bestätigung wird die Formulierung „Entlassung aus dem t Staatsverband“ verwendet, die offensichtlich auch unrichtig ist, weil Herr U B niemals seit Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft am 3.10.1996 „Mitglied“ des t Staatsverbandes geworden war. Viel eher dürfte die Annahme des Amtes der OÖ-Landesregierung richtig sein, wonach diese „x“ die von Herrn B als neuausgestellte Geburtsurkunde interpretiert wurde, eine Wahlberechtigung nach sich ziehen dürfte.

Klarzustellen ist, dass Herr U B in keiner Weise auch nur irgendeine Berechtigung seitens der Ti erlangen wollte und diesbezüglich auch keinen Antrag gestellt hat und auch keine Willenserklärung abgegeben hat.

Sobald Herr U B Kenntnis erlangte, dass diesbezüglich aufgrund dieser „x“ etwas nicht in Ordnung war, hat er unverzüglich Kontakt mit der t Vertretungsbehörde aufgenommen und sich sogar die Entlassung aus welchem vermeintlichen Berechtigungen bezüglich des t Staatsverbandes auch immer, bestätigen lassen.

Beweis: Beiliegende Bestätigung des Generalkonsulates der Republik T, S vom 20.6.2017, bezüglich des Einschreiters Herr B, geb. 9.9.1989. PV des Antragstellers

Da somit Herr U B keine positive Willenserklärung durchgeführt hat um irgendwelche Berechtigung vom t Staat zu erhalten, und zwar weder im Hinblick auf eine Wahlberechtigung, und schon gar nicht im Hinblick auf eine t Staatsbürgerschaft, und zusätzlich Herr U B unverzüglich nach Kenntniserlangung, dass hinsichtlich der von ihm als Geburtsurkunde interpretierten „x“ etwas nicht stimme, beim Generalkonsulat in S die Entlassung aus allen vermeintlichen Berechtigungen beantragte, ist keine Grundlage für die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft gegeben.

Aus den erwähnten Gründen wird daher der

Antrag

auf ersatzlose Einstellung des Verfahrens zur Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft des Amtes der OÖ- Landesregierung IKD-2017-313960/6-Pf gestellt.

Beschwerde an das Verwaltungsgericht:
Gegen den Bescheid des Amtes der OÖ-Landesregierung vom
IKD-2017-313960/9-Pf, zugestellt am 25.8.2018, erhebt Herr U B durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter RA Dr. F S, nachstehende

Beschwerde

an das Verwaltungsgericht:

Beschwerdeerklärung:
Der Bescheid des Amtes der OÖ-Landesregierung vom 24.8.2018, IKD-2017-313960/9-Pf, möge in seinem gesamten Umfang, insbesondere hinsichtlich der Feststellung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgehoben werden, und zwar einschließlich der Wirkung seit 8.9.2015, wodurch Herr U B, geb. x, seit 3.10.1996 bis zum heutigen Tage und auch weiterhin durchgehend Staatsbürger ist.

Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides:
Da Herrn U B die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme des Amtes der OÖ-Landesregierung vom 9.8.2018 mitten in der Sommerurlaubszeit übermittelt wurde und die Behörde keinen Nachweis von der Ortsabwesenheit des Herrn U B hatte und auch keinen Nachweis von der Kenntnisnahme des fragwürdigen Ergebnisses der Beweisaufnahme, wurde Herrn U B jegliches Recht auf Verfahrensbeteiligung und rechtliches Gehör zu 100 % entzogen, weswegen der bekämpfte Bescheid des Amtes der OÖ-Landesregierung vom 24.8.2018 womit Herrn U B die Staatsbürgerschaft mit Wirksamkeit seit 8.9.2015 entzogen wurde, nichtig.

Dazu kommt auch der Umstand, dass die Behörde Herrn U B unterstellt, er würde bewusst eine Existenzvemichtung für sich und seine Familie betreiben. Es gibt überhaupt keinen Grund zur Annahme, da Herr U B der seit seinem 7. Lebensjahr die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, sich stets wohlverhalten hat, auch in Österreich den Präsenzdienst geleistet hat und nun mit Stolz und Freude eine neue Familie gegründet hat mit dem klaren Lebensmittelpunkt Österreich, auch nur in irgendeiner Form t Berechtigungen erlangen möchte.

Abgesehen von dieser absurden Annahme des Amtes der OÖ- Landesregierung, wurde auch in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 9.8.2018 richtig ausgeführt, dass die vermeintliche Erlangung einer Wahlberechtigung vorliegen könnte, was zwar aufgeklärt gehört, allerdings mit einer Antragstellung auf Verleihung der t Staatsbürgerschaft nichts zu tun hat. Ebenso enthielt die Verständigung den klaren Hinweis, dass lediglich eine positive Willenserklärung für eine Erlangung einer fremden Staatsbürgerschaft zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft fuhren könne.

Da somit keine Grundlagen bestanden und aus subjektiver Sicht im Hinblick auf die Abgabe einer positiven Willenserklärung nur die Annahme eines absurden, existenzvemichtenden Verhaltens zu einer staatsbürgerschaftsgefährdenden Verhaltens führen konnte, ist ebenfalls die Nichtigkeit des bekämpften Bescheides gegeben.

Wesentliche Verfahrensmängel:
Wie bereits zur Darlegung der Nichtigkeit des Bescheides ausgeführt, wurde Herrn U B aufgrund seiner nachgewiesenen Ortsabwesenheit nicht die geringste Chance für eine Verfahrensbeteiligung gewährt. Dieser gänzliche Entzug des rechtlichen Gehörs hat jedenfalls die Aufhebung des bekämpften Bescheides zur Folge.

Beweis: Beiliegende Flugbestätigungen, allenfalls Einvernahme des Antragstellers, sowie zusätzliche Bestätigung des Arbeitgebers, die noch zusätzlich vorgelegt werden könnte.

Unrichtige rechtliche Beurteilung:
Wie schon mehrmals ausgeführt, sei nochmals wiederholt, dass Herr U B seit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft in seinem 7. Lebensjahr sich stets als österreichscher Staatsbürger verhalten hat und in vorbildlicher Weise mit den Werten der österreichischen Gesellschaft verbunden ist. Herr U B hat selbstverständlich auch den österreichischen Präsenzdienst abgelegt.

Im Zuge seiner Eheschließung wurde dann aus seiner Sicht eine neue t Geburtsurkunde ausgestellt, die nun im Nachhinein vom Amt der OÖ-Landesregierung als t Personalausweis interpretiert wurde (es handelt sich hierbei um die ebenfalls beiliegende „x“).

Da Herr U B niemals eine positive Willenserklärung zur Erlangung irgendwelcher t Rechte abgegeben hatte, war er umso überraschter, als er von der Grenzpolizei Schwechat darüber informiert wurde, dass diese Geburtsurkunde, t Berechtigungen verleihen würde, was niemals in seinem Sinn gewesen war.

Auch darauf hatte Herr U B vorbildlich reagiert und sich zum t Generalkonsulat in S begeben und die Kündigung/Beendigung - und wie bescheinigt, die Entlassung aus allen möglichen Berechtigungen begehrt. Dies wurde Herrn U B auch mit der Bestätigung des Generalkonsulates vom 20.6.2017 bescheinigt, die ebenfalls diesem Schriftsatz beiliegt.

Da somit Herr U B niemals eine positive Willenserklärung zur Erlangung einer t Staatsbrügerschaft abgegeben hat und darüber hinaus die durch die Ausstellung der „x“ gegebene Konfusion nach Kenntniserlangung dieses Umstandes sofort wiederum bereinigt hat, ist Herr U B kein rechtswidriges Verhalten vorzuwerfen. In diesem Sinne besteht auch kein Umstand der eine Beeinträchtigung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß dem österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz rechtfertigt.

Aus den erwähnten Gründen werden daher nachstehende

Anträge

an das Amt der OÖ-Landesregierung, sowie das Verwaltungsgericht gestellt und zusammengefasst:

1. Auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Stellungnahme gegen die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme des Amtes der OÖ- Landesregierung IKD-2017-313960/6-Pf vom 9.8.2018 und Kenntnisnahme der gegenständlichen Stellungnahme sowie die gänzliche Einstellung des Verfahrens zur Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit der Maßgabe, dass Herr U B durchgehend österreichischer Staatsbürger ist.

2. Auf gänzliche Aufhebung des Bescheides des Amtes der OÖ- Landesregierung vom 24.8.2018 IKD-2017-313960/9-Pf, wodurch Herr U B seit 3.10.1996 durchgehend und auch weiterhin österreichischer Staatsbürger ist. In eventu

3. auf Aufhebung des gesamten Bescheides des Amtes der OÖ- Landesregierung vom 24.8.2018 IKD-2017-313960/9-Pf und Rückverweisung an die erste Instanz und in Folge auf gänzliche Einstellung des Verfahrens zur Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft. In eventu

4. auf Abänderung des gesamten Bescheides des Amtes der OÖ- Landesregierung vom 24.8.2018 IKD-2017-313960/9-Pf, wonach Herr U B, geb. 9.9.1989, seit 3.10.1996 bis 8.9.2015 und ohne Unterbrechung darüber hinaus bis zum heutigen Tage und auch weiterhin die österreichische Staatsbürgerschaft rechtmäßig innehat.

5. Aufgrund der erheblichen Verfahrensmängel, sowie aufgrund der gegebenen Nichtigkeit bzw. Unrichtigkeit der Feststellung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wird Herrn B der Ersatz der gesamten Verfahrenskosten durch das Land Oberösterreich bzw. durch die Republik Österreich zuerkannt, und zwar zu Händen des ausgewiesenen Rechtsvertreters.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 6. September 2018 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

3.1. Im Vorlageschreiben führt die belangte Behörde wie folgt aus:

„Zum Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer hat die am 11.11.1996 verlorene t Staatsangehörigkeit zu einem unbekannten Zeitpunkt wieder angenommen. In weiterer Folge erwarb der Antragsteller einen t Personalausweis mit Ausstellungsdatum 08.09.2015 und erwirkte seine Wiederaufnahme in das t Auslandswählerverzeichnis. Dieser Umstand konnte zuletzt am 09.08.2018 im Online-Portal der Obersten Wahlbehörde der Republik T nachgeprüft werden.

Im Zuge der Beschwerde wurde seitens des Beschwerdeführers eine Bestätigung des t Innenministeriums vorgelegt, welche den Tatbestand der Wiederannahme bestätigt, da besagte Bestätigung darlegt, dass der Beschwerdeführer am 20.06.2017 die neuerliche Entlassung aus dem t Staatsverband beantragt hat. Eine Entlassungsurkunde liegt bis dato noch nicht vor, weshalb der Beschwerdeführer weiterhin im Besitz der t Staatsangehörigkeit sein sollte.

Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids:
Mit Schreiben vom 09.08.2018 wurde der Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Laut Rückschein wurde das Schreiben nach erfolglosem Zustellversuch am 13.08.2018 am 14.08.2018 hinterlegt.
In Entsprechung des § 17 Abs. 3 3. Satz Zustellgesetz ging die ho. Behörde daher von einer rechtsgültigen Zustellung per 14.08.2018 aus.

In der Beschwerdeschrift führt die rechtsfreundliche Vertretung an, der Beschwerdeführer habe sich zum Zeitpunkt der Zustellung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme außer Landes befunden. Aufgrund der Länge dieser Ortsabwesenheit sei es ihm nicht möglich gewesen, den vorgeschlagenen Termin zur Wahrung des Parteiengehörs wahrzunehmen. Entsprechend der beiliegenden Buchungsbestätigung sei der Beschwerdeführer am 25.08.2018 wieder nach Österreich zurückgekehrt.

Gemäß § 17 Abs. 3 4. Satz Zustellgesetz gelten Schriftstücke nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabenstelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabenstelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
Laut Buchungsbestätigung reiste der Beschwerdeführer am Abend des 25.08.2018 wieder ins Bundesgebiet ein. In Entsprechung der oben zitierten Bestimmung gilt die Zustellung der Verständigung über das Ergebnis der Beweisaufnahme daher mit 26.08.2018 als rechtswirksam erfolgt.

In Unkenntnis der ho. Behörde über die Abwesenheit des Beschwerdeführers von der Abgabenstelle und der damit einhergehenden mangelhaften Zustellung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurde der gegenständlich in Beschwerde gezogene Bescheid, nach einem erfolglosen Zustellversuch am 28.08.2018, am 29.08.2018 hinterlegt.

Da der inhaltlich ergehende Bescheid (Feststellung über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft) aufgrund der Unkenntnis des Zustellmangels bereits erlassen wurde und aufgrund des Fehlerkalküls bis zu dessen Aufhebung dem Rechtsbestand angehört, können die wohl beschnittenen Parteirechte des Beschwerdeführers (Möglichkeit der Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme) durch die Erhebung eines Rechtsmittels gewahrt werden, welches mittels Beschwerdefrist vom durch die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers ohnedies fristgerecht, während offener Rechtsmittelfrist erhoben wurde.

Zudem besteht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Neuerungsverbot.

Anträge:

Aus diesen Gründen stellen wir daher den Antrag
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Teile des Verfahrensaktes.

4.1. Darüber hinaus wurde am 9. Oktober 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Einvernahme des Bf durchgeführt. Im Zuge der Verhandlung legt der Bf seinen Reisepass zur Identifikation vor. Darin befinden sich sechs t Visen. Die belangte Behörde legte Kopien aus dem Verleihungsakt (Beilage B.) und eine Kopie eines Ausdruckes aus der „Liste" aus S vor (Beilage A.).

4.2. Das Verwaltungsgericht brachte im Zuge der Verhandlung den Parteien ein Schreiben des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Kenntnis und nahm dieses zum Akt (Beilage C.). Ergebnis dieses Schreibens ist, dass in bestimmten Fällen sowohl das x-register als auch das x-Register (für t fremde StAng) dem Staatsangehörigen Informationsverpflichtungen auferlegen. Die Eintragungen der t Behörden sind sohin auch von der Wahrnehmung und Einhaltung dieser Pflicht abhängig. Seitens der Botschaft kann über die Zuverlässigkeit der Eintragung der t Personenstandsbehörden in die jeweiligen Register bzw. den Zeitpunkt der Registrierung naturgemäß keine Aussage gemacht werden.

5. Hieraus ergibt sich unstrittig folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt:

Der Bf wurde am x in W in Österreich geboren und hat in K seinen Präsenzdienst abgeleistet. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung, GZ: Stb-35.143/12-1996, wurde dem Bf mit Wirkung zum 3. Oktober 1996 die österreichische Staatsbürgerschaft im Wege der Erstreckung über den Vater des Bf verliehen. Aufgrund der Bestätigung über die Entlassung aus dem t Staatsverband zur Zahl 116-55225-95 mit Wirkung zum 11. November 1996 hat der Bf die t Staatsbürgerschaft verloren. Ab diesem Zeitpunkt hat der Bf nur mehr die österreichische Staatsbürgerschaft inne.

Entsprechend der glaubwürdigen Aussage des Bf hat er im folgenden Zeitraum keinen Antrag auf Wiederaufnahme in den t Staatsverband bewusst gestellt. Eine – wie oftmals in Parallelverfahren vorzufindende – Einladung in das t Konsulat in S zur Unterschrift mehrerer Schriftstücke und sohin zur Unterfertigung eines

entsprechenden Antrages kann vom Landesverwaltungsgericht nicht festgestellt werden. Bestätigung findet die Aussage des Bf keinen Antrag auf Wiederaufnahme in den Staatenverband gestellt zu haben auch durch den Umstand, dass er für die Wiedereinreise in T jeweils Visen gelöst hat. Die Kosten für ein solches Visum belaufen sich auf ca. 25 Euro (Abfrage: www.evisa.gov.tr, 6.11.2018). Warum der Bf diese Kosten auf sich nehmen sollte, wenn er mit einem t Reisepass ohne Kosten und auch ohne Beschränkung in die T einreisen könnte, ist dem Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Bf im Rahmen seiner Hochzeit in der T vor der für die Eheschließung zuständigen Behörde, im Zuge der Eheschließung Unterlagen ungelesen unterfertigt hat, die den Wiederaufnahmeantrag enthielten. Der Bf selbst geht davon aus, dass dies eben Dokumente für die Hochzeit waren; aber kein Antrag auf Wiederaufnahme in den t Staatenverband, da er eben vor der t Hochzeitsbehörde im Zuge der Hochzeit die Unterschriften geleistet hat. Im Zuge der Hochzeit wurde dem Bf auch der x übergeben. Das Foto auf diesem Ausweis hat der Bf im Rahmen der Eheschließung abgeben müssen. Auf dem x befindet sich eine x-Nummer. Im konkreten Fall: x. Dies ist eine Art Personalnummer, die eine Person ein Leben lang besitzt. Mit dieser Personalnummer können Abfragen durchgeführt werden. Eine derartige Abfrage wurde von der belangten Behörde in einem Portal durchgeführt, welches vermutlich eine Abfrage des t Wählerregisters erlaubt. Die Abfrage ist aber immer wieder gesperrt. Derzeit kann nicht abgefragt werden. Der offizielle Charakter dieser Abfragemaske bzw. ob diese Abfragemaske auf gesichert echte und unverfälschte Daten zugreift und sodann echte und unverfälschte Abfrageergebnisse auswirft ist zu verneinen. Die belangte Behörde hat diese Abfragemaske vom Vertreter der Wiener Landesregierung übermittelt bekommen und es konnte insofern nicht geklärt werden, ob diese Maske und die gelieferten Daten authentisch sind.

Zudem gibt der Bf an von sich aus Kontakt mit dem t Konsulat in S aufgenommen zu haben, nachdem er auf den Zusammenhang des x hingewiesen wurde. Auskünfte oder einen Auszug aus dem t Personenstandsregister hat der Bf aber nicht erhalten, vielmehr wurde dem Bf ein Musterschreiben „in die Hand gedrückt“, worin ihm mitgeteilt wird, dass die für das Entlassungsverfahren notwendigen Unterlagen weitergeleitet werden. Dieses Schreiben hat der Bf aber nur deswegen erhalten, weil er insistierte und einen Personenstandsregisterauszug haben wollte. In weiterer Folge war der Bf am 12. September 2018 ein weiteres Mal beim Generalkonsulat und hat sich nach dem Stand der Dinge und einen Registerauszug erkundigt. Es wurde ihm die Auskunft gegeben, dass nichts weiter für ihn gemacht werden könne, da er ja österreichischer Staatsbürger sei. Hieraus ergibt sich, dass aufgrund des insistierenden Vorgehens dem Bf ein „gängiges“ Schreiben überreicht wurde, ohne zu prüfen, ob dieses Musterschreiben für den Fall des Bf relevant ist. Der Bf hat auch keine x-Karte erhalten. Die Aussagen des Bf sind insofern schlüssig und nachvollziehbar. Es sind vom Landesverwaltungsgericht diesbezüglich keine

Widersprüche erkennbar, zumal in parallel vom erkennenden Gericht geführten Verfahren bei Existenz einer x-Karte diese jeweils vorgezeigt wurde.

Der Bf schildert auch das zu Grunde liegende Gesehen widerspruchslos und glaubwürdig. Zudem hat der Bf ausreichend mitgewirkt. Er ist mehrfach in Kontakt mit dem Generalkonsulat getreten – mit dem Ergebnis, dass er mit einem unpassenden „Musterschreiben“ ausgestattet wurde und in weiterer Folge eine zu diesem Schreiben im diametralen Widerspruch stehende Auskunft erhalten hat. Zudem ist der Bf in Österreich sozial und wirtschaftlich voll integriert und spricht ausgezeichnet Deutsch. Er ist in Österreich geboren und hat seine Staatsbürgerpflicht (Präsenzdienst) erfüllt. Die Ausführungen zur Hochzeit in der T sind ebenso stimmig und schlüssig. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist insofern kein Grund ersichtlich, an den Aussagen des Bf zu zweifeln.

Weiter ist zu erkennen, dass sich der Name des Bf auf einer Datenliste, welche dem Verfahren vor dem LVwG Salzburg vom 19. Juni 2018, Zl. 405-11/78/1/15-2018) zu Grunde lag, vorzufinden ist. Eine genaue Bezeichnung der Liste – außerhalb des Kürzels WEVS –, Kennzeichen über die Herkunft der Liste, Schutz vor Veränderung, Berechtigung zum Besitz/Herausgabe und Verwendung der Daten, sonstige Merkmale zur Prüfung der Authentizität und Vollständigkeit sind nicht vorhanden. Eine Identifikationsnummer der jeweiligen Person ist aber auffindbar.

Gerichtsbekannt ist, dass auf Grund der Rechtslage des t Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 11. Februar 1964, Nr. 403, feststeht, dass in der T die Staatsbürgerschaft nach Art. 11 des t Staatsbürgerschaftsgesetzes nur über entsprechenden Antrag verliehen wird. Dies gilt auch für die erneute Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß Art. 8 des t Staatsbürgerschaftsgesetzes.

II.

1. Gemäß § 26 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. Nr. 685/1988, wird die Staatsbürgerschaft verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates
3. Entziehung
4. Verzicht.

Gemäß § 27 Abs. 1 verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

2. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG setzt voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete "positive" Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018). Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag", „Erklärung“, „ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.1.2012, Zl. 2009/01/0045, das bereits zitierte Erkenntnis vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018, sowie das Erkenntnis vom 15.3.2010, Zl. 2008/01/0590, mit Hinweis auf *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 1990, S. 296).

Nach ständiger Judikatur des VwGH vermag ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit - selbst wenn er unverschuldet wäre - die Rechtswirksamkeit eines Antrages auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen, da der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon eintritt, ob er beabsichtigt war, auch wenn die/der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. ua. VwGH 15.3.2012, 2010/01/0026 und Ra2018/01/0045-3).

3.1. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist zu erkennen, dass der Bf keine Willenserklärung auf den Wiedereintritt in den t Staatenverband abgegeben hat. Vielmehr hat der Bf im Rahmen seiner Hochzeit jene Erklärungen abgegeben, die eben seines Erachtens notwendig zur Heirat seiner nunmehrigen Ehegattin waren. Indem dem Bf im Zuge der Eheschließung von der für die Eheschließung zuständigen „Behörde“ Urkunden mit der konkludenten bzw. ausdrücklichen Information der Notwendigkeit zur Eheschließung vorgelegt wurde, kann durch die Unterfertigung dieser Unterlagen im Sinne der oben zitierten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes keine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete Willenserklärung erkannt werden.

3.2. Das Auftauchen des Namens des Bf auf einer nicht rückführbaren und veränderbaren „Liste“ ändert daran nichts, zumal selbst, wenn die Daten dieser Liste aus einer Wählerevidenz stammen, fehler- bzw. iSd des StbG rechtswidrige Eintragungen in der t Wählerevidenz selbst enthalten sein können.

4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor – die zu lösenden Fragen waren auf Sachverhaltsebene zu verorten und wurde die Beweiswürdigung nach den allgemein anerkannten Denkgesetzen durchgeführt (statt vieler VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153; VwGH 23.2.2016, Ra 2016/01/0023 uvm.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter